

**P.P. A** CH - 8510 Frauenfeld, Amt für Umwelt Post CH AG

Herr  
Roman Näf  
Leimbacherstrasse 1  
8583 Donzhausen

058 345 52 04, franz.ludwig@tg.ch  
25.08/ Allgemeines/LRV Revision 2018  
Frauenfeld, 5. Juli 2018/mg

## **Information zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich Feuerungskontrolle**

Sehr geehrter Herr Näf

Der Bundesrat hat eine Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1 LRV) beschlossen und diese per 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt. Die Änderung der LRV hat Auswirkungen auf den Vollzug der Feuerungskontrolle.

Nach der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung (RRV-USGV 814.03) sind im Kanton Thurgau die politischen Gemeinden für den Vollzug bei Feuerungsanlagen für Heizöl «extraleicht» und für Gas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis zu 350 kW, sowie bei Feuerungsanlagen für Holz mit einer FWL bis zu 70 kW zuständig. Wir prüfen die Delegation der Kontrolle von Feuerungsanlagen für Heizöl «extraleicht» und Gas (ohne Prozessfeuerungen) an die politischen Gemeinden auf 1 MW FWL zu erweitern.

Nebst Änderungen bei den Emissions-Grenzwerten und der Energieeffizienz (Abgasverlust und Wärmespeicherung) wurde die Pflicht zur periodischen Messung der Emissionen von Holzheizkessel mit einer FWL bis zu 70 kW eingeführt (LRV Art. 13 Abs. 3 Bst. a).

Um überregional einen möglichst harmonisierten Vollzug zu ermöglichen, werden die Luftreinhaltefachstellen der Ostschweizer Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein ein Vollzugskonzept erstellen. Aufgrund der LRV-Änderung muss auch die Verordnung zur Umweltschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau (USGV 814.03) angepasst werden.





2/2

Im Allgemeinen kann der Vollzug der Feuerungskontrolle in der Heizperiode 2018/2019 noch wie bisher erfolgen. Der Vollzug der neuen Anforderungen soll ab Juni 2019 umgesetzt werden.

Es ist geplant, die Gemeinden sowie die Fachstellen Feuerungskontrolle im Herbst 2018 darüber zu informieren.

Die Lockerung des Kontrollintervalls bei den Gasfeuerungen ist jedoch speziell zu betrachten. Bis zum Inkrafttreten der LRV-Änderung waren Öl- und Gasfeuerungen alle zwei Jahre messpflichtig. Bei Ölfeuerungen gilt weiterhin die zweijährliche Messpflicht. Hingegen sind Gasfeuerungen mit einer FWL bis 1 MW neu in der Regel nur noch alle vier Jahre zu kontrollieren (LRV Art. 13 Abs. 3 Bst. a).

Wir bitten Sie zu beachten, dass diese Änderung zugunsten der Anlageinhaber sofort umzusetzen ist. Wir sind uns bewusst, dass diese kurzfristige Änderung nicht im Interesse einer optimal planbaren Feuerungskontrolle liegt. Der Anlageninhaber ist jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, einen kürzeren Kontrollintervall zu akzeptieren.

Freundlichen Grüßen

Amt für Umwelt  
Leiter Abteilung Luftreinhaltung

Robert Bösch